

Jahren Unterhalt gefordert und auch den Unterhaltsprozeß trotz des Einwands der Klägerin, daß der Unterhalt durch die Übertragung des Sparguthabens bereits abgedeckt sei, fortgesetzt hat.

Heute könnte der Verklagte eine Zuwendung des Sparguthabens zur Abdeckung von Unterhaltsverpflichtungen der Klägerin nicht mehr annehmen, da diese ihre etwaige Genehmigung mit diesem Inhalt, wie das vorliegende Verfahren zeigt, nicht mehr aufrechterhält. Anders wäre es, wenn sie erneut ein dahingehendes Angebot unterbreiten würde.

§28 LPG-Ges.; Ziff. 19 MSt LPG Typ III.

1. Der Rückzahlungsmodus für den zusätzlichen Inventarbeitrag wird von den LPGs unter Beachtung der ökonomischen Verhältnisse und anderer insoweit bedeutsamer Umstände eigenverantwortlich festgelegt. Widerspricht die getroffene Festlegung der Gesetzlichkeit, so können die Landwirtschaftsräte die LPGs anhalten, eine andere Regelung zu treffen. Entsteht wegen der Rückzahlung festgelegter Quoten Streit, so haben die Gerichte darüber zu entscheiden, ob sich die geltend gemachten Ansprüche aus dem Gesetz und den genossenschaftlichen Regelungen herleiten.

2. Trägt ein Anspruch vermögensrechtlichen Charakter und unterliegt sein Inhalt nicht der alleinigen Entscheidung der LPG bzw. des Kreislandwirtschaftsrats, so ist das Gericht an den Beschluß der Mitgliederversammlung nicht gebunden.

3. In das Eigentum einer LPG übernommene Gebäude können ohne Zustimmung des jeweiligen Mitglieds nicht in dessen persönliches Eigentum zurückübertragen werden.

OG, Urt. vom 15. September 1966 — 1 Uz 2/66.

Die Kläger haben im Jahre 1956, als sie Mitglieder der verklagten Genossenschaft wurden, verschiedene ihnen gehörende Wirtschaftsgebäude eingebracht. Am 18. November 1965 hat die Mitgliederversammlung beschlossen, die fraglichen Gebäude nicht zu übernehmen. Deshalb wurde den Klägern für das Jahr 1965 auch kein zusätzlicher Inventarbeitrag zurückgezahlt.

Die Kläger haben behauptet, die Verklagte habe die Gebäude im Jahre 1956 zu Eigentum übernommen und sich in den folgenden Jahren wie ein Eigentümer verhalten. Sie sei nicht berechtigt, durch einseitigen Akt die Gebäude in das Eigentum der Kläger zurückzuübertragen, und müsse daher auch für das Jahr 1965 Rückzahlungen für den zusätzlichen Inventarbeitrag leisten.

Die Verklagte hat Klagabweisung beantragt.

Das Bezirksgericht hat der Klage stattgegeben.

Die von der Verklagten gegen dieses Urteil eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Zutreffend hat das Bezirksgericht für die geltend gemachten Ansprüche, da sie vermögensrechtlicher Natur sind, die Zulässigkeit des Rechtswegs für gegeben angesehen. Damit ist allerdings noch nicht die Frage geklärt, ob es auch befugt war, den Beschluß der Mitgliederversammlung, mit dem die Übernahme der streitigen Gebäude abgelehnt wurde, auf seinen Inhalt zu überprüfen.

Zwar bestimmt allein die Mitgliederversammlung darüber, welches bewegliche und unbewegliche Vermögen bei Eintritt eines Mitglieds in die LPG von dieser zu Eigentum oder zur Nutzung übernommen wird. Insoweit sind die Gerichte nicht befugt, die Festlegungen der Genossenschaft einer Nachprüfung zu unterziehen. Entsteht jedoch nach Jahren zwischen

dem Mitglied und der LPG Streit darüber, ob bestimmte Vermögenswerte zu Eigentum oder zur Nutzung übernommen wurden, so darf das Gericht die Frage klären, ob ein entsprechender Beschluß der Mitgliederversammlung seinem Inhalt nach darauf abzielt, zu Eigentum übernommenes Inventar an das Mitglied rückübertragen zu wollen. Es handelt sich dann um einen Beschluß vermögensrechtlichen Charakters, zu dessen inhaltlicher Überprüfung die Gerichte berechtigt sind, da hierfür die endgültige Entscheidung weder den genossenschaftlichen Organen noch den Kreislandwirtschaftsräten durch gesetzliche Bestimmungen übertragen wurde (Abschn. III Ziff. 1 des Beschlusses des Plenums des Obersten Gerichts vom 30. März 1966 über die Aufgaben der Gerichte bei der Durchsetzung des LPG-Rechts, NJ 1966 S. 268). Im Falle der kraft Gesetzes bestehenden Verpflichtung zur Rückzahlung des zusätzlichen Inventarbeitrags sind den LPGs weitgehend Möglichkeiten gegeben, auf der Grundlage des Gesetzes in dem von ihm gezogenen Rahmen die Rechtsbeziehungen zwischen sich und ihren Mitgliedern entsprechend den konkreten Gegebenheiten und Möglichkeiten, unter Berücksichtigung der in den einzelnen Genossenschaften vorliegenden differenzierten ökonomischen und sonstigen Verhältnisse, auszugestalten. Sie legen die ihren Verhältnissen am besten entsprechende Zahlungsweise in eigener Verantwortung fest. Allein die Landwirtschaftsräte, also nicht die Gerichte, können die Genossenschaft zu einer anderen als der getroffenen Regelung anhalten, wenn sie nicht der Gesetzlichkeit entspricht (Ziff. 58 Abs. 2 MSt III).

Entsteht mit einzelnen Mitgliedern wegen der Rückzahlung der festgelegten Quote Streit, entscheiden jedoch die Gerichte, deren Aufgabe es ist, darüber zu befinden, ob sich die geltend gemachten Ansprüche aus dem Gesetz und den genossenschaftlichen Regelungen herleiten, und, wenn sie begründet sind, deren Verwirklichung zu gewährleisten. Der Feststellung des Bezirksgerichts, daß die fraglichen Gebäude in genossenschaftliches Eigentum übergegangen sind, ist zuzustimmen.

Nach den speziellen LPG-rechtlichen Bestimmungen wird das nicht lediglich zur Nutzung eingebrachte Inventar — einschließlich Wirtschaftsgebäuden — mit der Bestätigung des Übergabeprotokolls durch die Mitgliederversammlung Eigentum der Genossenschaft (§13 LPG-Ges.). Dies wurde zwar in den Bestimmungen des MSt Typ III vom Jahre 1952 nicht ausdrücklich geregelt. Die allgemeinen Voraussetzungen für den Eigentumsübergang bestanden jedoch damals wie heute darin, daß die Genossenschaft darüber bestimmt, welches Inventar einzubringen ist und in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt dies zu geschehen hat. Wenn die Verklagte einen Eigentumsübergang nicht wollte, hätte sie eine vom Gesetz abweichende Form der Gebäudeübernahme durch die Mitgliederversammlung festlegen müssen. Das ist jedoch nicht geschehen. Wie sich aus den Übergabeprotokollen vom 20. und 21. Juli 1956 ergibt, ist ein Nutzungsverhältnis zwischen den Parteien nicht begründet worden. Es fehlt jegliche Festlegung darüber, daß die Gebäude gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr oder gegen Übernahme der Instandhaltungskosten, Steueranteile und Versicherungsbeiträge oder auf andere Weise nur zur Nutzung übernommen werden sollten. Folglich regelten sich die Rechtsverhältnisse nach den gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Gebäude — wie schon angeführt — in genossenschaftliches Eigentum übergingen.

Ein solches Ergebnis war von der Verklagten, wie sich aus den beigezogenen Unterlagen ergibt, auch